Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Hochwald Open Air 2026

§ 1 Geltungsbereich und Veranstalter Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Erwerb von Tickets und den Besuch des „Hochwald Open Air 2026“. Veranstalter und dein Vertragspartner ist der Heavy Metal Club Heidenecken Hochwald e. V. (im Folgenden: Veranstalter). Mit dem Erwerb eines Tickets akzeptiert der Käufer diese AGB.

§ 2 Vertragsschluss und Widerrufsrecht

- Der Vertrag über den Erwerb der Tickets kommt mit dem Abschluss des Bestellvorgangs und der vollständigen Bezahlung zustande.
- **Hinweis zum Widerrufsrecht:** Gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB besteht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, die für einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorgesehen sind, kein gesetzliches Widerrufsrecht. Jede Ticketbestellung ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch den Veranstalter bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Karten.

§ 3 Weitergabe von Tickets und Zweitmarkt Der Veranstalter hat ein berechtigtes Interesse daran, den gewerblichen Ticket-Zweitmarkt und Spekulationsgeschäfte zu unterbinden, um eine sozialverträgliche Preisstruktur zu gewährleisten.

- **Verbotener Weiterverkauf:** Ein gewerblicher oder kommerzieller Weiterverkauf der Tickets ist strikt untersagt. Ebenso ist es untersagt, Tickets zu einem höheren Preis als dem aufgedruckten Nennpreis (zzgl. nachgewiesener, angemessener Transaktionskosten) anzubieten oder zu veräußern.
- **Zulässige private Weitergabe:** Die rein private Weitergabe eines Tickets an Dritte aus persönlichen Gründen (z. B. Krankheit) ist zulässig, sofern das Ticket maximal zum Originalpreis weitergegeben wird und der neue Ticketinhaber auf die Geltung dieser AGB hingewiesen wird.
- Bei einem Verstoß gegen das kommerzielle Weiterverkaufsverbot behält sich der Veranstalter vor, das betroffene Ticket zu sperren und dem Inhaber den Zutritt entschädigungslos zu verweigern.

§ 4 Absage, Abbruch und Programmänderungen

- **Absage:** Wird das Festival vor Beginn vollständig abgesagt (z. B. durch behördliche Anordnung, höhere Gewalt oder Krankheit von Headlinern), haben die Ticketinhaber einen Anspruch auf Erstattung des Ticketkaufpreises **inklusive** der angefallenen Vorverkaufsgebühren.
- **Höhere Gewalt und Begleitschäden:** Wird das Festival aufgrund höherer Gewalt abgesagt, erfolgt die Erstattung des Ticketpreises nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Schadensersatz für vergebliche Aufwendungen (z. B. Reise- oder Hotelkosten) besteht nicht, es sei denn, den Veranstalter trifft ein Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit).

§ 5 Einlass, Hausrecht und verbotene Gegenstände

- Aus Gründen der Sicherheit ist das Mitführen von Glasflaschen, Waffen, Pyrotechnik sowie sperrigen Gegenständen strikt untersagt.
- Wird beim Einlass ein verbotener Gegenstand festgestellt, wird dem Besucher der Zutritt so lange verweigert, bis er den Gegenstand außerhalb des Geländes (z. B. im eigenen PKW) verstaut hat.
- Der Veranstalter nimmt keine verbotenen Gegenstände in Verwahrung. Ein Einzug oder eine Vernichtung von Privateigentum durch das Einlasspersonal findet nicht statt.

§ 6 Zahlungssystem (Bons/Cashless-System)

- Auf dem Festivalgelände erfolgt die Bezahlung von Speisen und Getränken über ein internes Bezahlsystem (Getränkebons / Cashless-Karten).
- **Rückerstattung:** Nicht verbrauchtes Guthaben kann nicht nur während der Veranstaltung, sondern auch nach dem Festival gebührenfrei online oder an angegebenen Rückgabestellen erstattet werden.
- Die Frist zur Rückforderung ungenutzter Guthaben richtet sich nach der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren (beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem das Festival stattfand).

§ 7 Haftung und Verkehrssicherungspflicht

- Der Veranstalter haftet unbeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, haftet der Veranstalter auch bei einfacher Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Beschädigung oder Diebstahl mitgebrachter Wertgegenstände, Zelte oder PKWs, es sei denn, es liegt ein Verschulden des Veranstalters im Sinne der obigen Absätze vor.
- Soweit der Veranstalter eine kostenpflichtige Garderobe oder Schließfächer anbietet, haftet er im Rahmen der gesetzlichen Verwahrungspflichten.

§ 8 Bild- und Tonaufnahmen (Datenschutz und KUG)

- Der Veranstalter wird auf dem Festivalgelände Foto- und Videoaufnahmen zur Dokumentation und für eigene PR-Zwecke anfertigen.
- **Allgemeine Aufnahmen (Beiwerk/Versammlung):** Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KUG dürfen Aufnahmen, auf denen Besucher lediglich als Beiwerk oder als Teil des Publikums (Versammlungen) erscheinen, ohne ausdrückliche Einwilligung veröffentlicht werden (z. B. Übersichtsbilder der Bühne oder des Zeltplatzes).
- **Porträtaufnahmen / Gezielte Einzelbilder:** Für Aufnahmen, bei denen einzelne Besucher oder kleine Gruppen im Fokus stehen, holt das Fotopersonal vor Ort eine separate, informierte und jederzeit widerrufliche Einwilligung (nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) ein. Bei Minderjährigen wird zwingend die Zustimmung der Erziehungsberechtigten eingeholt.
- Weitere Informationen zur Datenverarbeitung finden sich in der Datenschutzerklärung des Veranstalters.

§ 9 Jugendschutz Auf dem gesamten Festivalgelände gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). Der Veranstalter behält sich vor, bei offensichtlichen Verstößen (z. B. unerlaubter Alkoholkonsum Minderjähriger) nach Ermahnung von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.

§ 10 Schlussbestimmungen und AGB-Änderungen

- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- Nachträgliche Änderungen dieser AGB, die das Äquivalenzverhältnis des Vertrages erheblich berühren, bedürfen der ausdrücklichen und aktiven Zustimmung des Ticketkäufers.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.